

Gemeinde Sulz  
z.H. Herrn Bürgermeister Karl Wutschitz  
Hummelbergstr 9  
6832 Sulz  
Zustellung RSb (dual)

Auskunft:  
DI Felix Horn  
T +43 5574 511 27116  
Zahl: VIIa-50.030.85-1//14

Bregenz, am 30.04.2024

Betreff: Ersterlassung des Räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinde Sulz  
Bezug: Schreiben vom 11.03.2024  
Anlage: Verordnung samt Anlagen 1 und 2 (Textteil und Planteil) mit Genehmigungsvermerk

## **B E S C H E I D**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz hat am 04.03.2024 die Verordnung über einen räumlichen Entwicklungsplan samt Anlagen 1 und 2 (Textteil und Planteil) beschlossen.

Mit Schreiben vom 11.03.2024 hat die Gemeinde Sulz um Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Erlassung des räumlichen Entwicklungsplanes angesucht.

## **Spruch**

Gemäß § 11 Abs. 8 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 4/2019, wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz am 04.03.2024 beschlossene Verordnung über einen räumlichen Entwicklungsplan samt Anlagen 1 und 2 (Textteil und Planteil) genehmigt.

## **Begründung**

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt die Begründung, nachdem dem Antrag vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit Email bei der Vorarlberger Landesregierung einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

### Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe der Geschäftszahl des angefochtenen Bescheides als Verwendungszweck auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

### Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

### Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
im Auftrag

DI Lorenz Schmidt

### Hinweis:

Die Verordnung über einen räumlichen Entwicklungsplan (über eine Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Kundmachung gemäß § 32 des Gemeindegesetzes. Die Kundmachung ist ohne unnötigen Aufschub nach Zustellung dieses Schreibens vom Bürgermeister durchzuführen. Gemäß § 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes hat die

Kundmachung elektronisch im Verordnungsblatt der Gemeinde im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu erfolgen.

Nach Durchführung der Kundmachung im RIS ist von der Gemeinde die Nummer des Verordnungsblattes (VBl.Nr.) via Email an die Landesregierung zu übermitteln.

zur gefälligen Kenntnis.